

Dienstvereinbarung

zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement

im Schuldienst

Präambel

Die Gesundheit der Beschäftigten an Schulen und Studienseminaren ist ein wichtiges Gut. Nur gesunde Beschäftigte können auf Dauer den stetig wachsenden beruflichen Anforderungen gerecht werden. Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten ist deshalb notwendiger Bestandteil der schulischen Qualitäts- und Personalentwicklung.

Ein wichtiger Aspekt der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge in Schulen und Studienseminaren ist die Prävention. Sie umfasst alle Anstrengungen, die dazu beitragen, Gesundheitsgefahren zu vermeiden bzw. zu verringern. Sind gesundheitliche Beeinträchtigungen bereits aufgetreten, gilt es, diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zumindest eine Verschlechterung des Gesundheitszustands zu verhindern. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist insoweit wesentlicher Bestandteil eines umfassenden Gesundheitsmanagements.

Krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten können vielfältige Ursachen haben. Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Gesundheitszustandes und der Leistungsmöglichkeiten der Beschäftigten zu treffen, liegt im gemeinsamen Interesse der Partner dieser Vereinbarung. Sie sind sich darüber einig, im Interesse der Beschäftigten und des rheinland-pfälzischen Bildungssystems betriebliche Gesundheitsförderung umfassend einzuführen und dauerhaft zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund schließen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) und die Hauptpersonalvertretungen für die staatlichen Lehrkräfte diese Vereinbarung über die Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements gemäß § 84 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches - Neuntes

Buch – (SGB IX). Sie gilt als Dienstvereinbarung gemäß § 76 Absatz 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG).

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 97 LPersVG.

Sie findet Anwendung, wenn Beschäftigte dieses Geltungsbereichs in den letzten zwölf Monaten länger als sechs Wochen oder innerhalb der letzten zwölf Monate insgesamt mehr als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen dienst- oder arbeitsunfähig waren.

Beschäftigte können auf eigenen Wunsch die Durchführung einer betrieblichen Eingliederung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch nehmen.

2. Zielsetzung

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX zielt darauf ab,

- möglichst frühzeitig eventuellen gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz entgegen zu wirken,
- den individuellen Anspruch auf Eingliederung nach einer mehr als sechswöchigen Dienst-/Arbeitsunfähigkeitszeit zu gewährleisten,
- die Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten zu unterstützen und zu fördern und
- für die jeweiligen Beschäftigten den Arbeitsplatz möglichst zu erhalten.

Die vorliegende Vereinbarung und die dazugehörige Handlungshilfe sind in enger Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben entwickelt worden. Sie stellen eine Konkretisierung und Anpassung an die Gegebenheiten in den Schulen und Studienseminaren dar und haben das Ziel, geeignete Verfahren im Sinne der Zielsetzung anzubieten.

3. Vorgehen/Grundsätze

- 3.1** Im Mittelpunkt dieser Vereinbarung steht die Klärung, wie eine Dienst-/Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Dienst-/Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt sowie der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wirken hieran der Dienstherr/Arbeitgeber, die Personalvertretungen sowie ggf. die Vertrauenspersonen für die schwerbehinderten Menschen und die Gleichstellungsbeauftragten mit. Das Institut für Lehrgesundheit (Betriebsarzt) wird grundsätzlich hinzugezogen.
- 3.2** Das Thema Krankheit bzw. gesundheitliche Beeinträchtigung erfordert im gemeinsamen Umgang von allen Beteiligten eine besondere Sensibilität. Für betroffene Beschäftigte sind Gespräche in diesem Zusammenhang mit Ängsten und Verunsicherungen verbunden, weshalb auf Seiten aller Beteiligten mit entsprechender Sorgfalt vorgegangen werden muss.
- 3.3** Hinsichtlich des konkreten Vorgehens im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements wurde ein Konzept entwickelt, das in einer Handlungshilfe beschrieben und Anlage dieser Vereinbarung ist. Sie kann im Rahmen eines Mitbestimmungsverfahrens geändert werden, ohne dass es einer Kündigung dieser Vereinbarung bedarf.
- 3.4** Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beschäftigten sind diese auf die Ziele des Betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen.
- 3.5** Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements bekannt werden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

4. Schlussvorschriften

- 4.1 Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und die Hauptpersonalvertretungen für die staatlichen Lehrkräfte verpflichten sich, auf die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung zu achten, neue Erkenntnisse und Veränderungen in der Sachlage zu verfolgen und bei Bedarf die Vereinbarung fortzuschreiben.
- 4.2 Die Unterzeichnenden kommen überein, das in der Handlungshilfe beschriebene Verfahren zur Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements zu erproben und nach einer Evaluation durch das Institut für Lehrergesundheit im Sinne der Ziele dieser Vereinbarung weiterzuentwickeln. Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

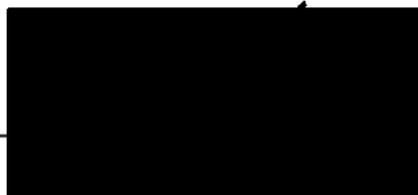


Hans Beckmann

Staatssekretär im Ministerium für
Bildung, Wissenschaft, Weiterbil-
dung und Kultur



Hauptpersonalrat für die staatl.
Lehrkräfte an Grundschulen



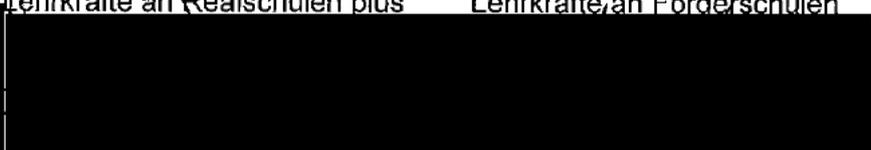
Hauptpersonalrat für die staatl.
Lehrkräfte an Realschulen plus



Hauptpersonalrat für die staatl.
Lehrkräfte an Förderschulen



Hauptpersonalrat für die staatl.
Lehrkräfte an Gymnasien und
Kollegs



Hauptpersonalrat für die staatl.
Lehrkräfte an Integrierten Ge-
samtschulen

Hauptpersonalrat für die staatl.
Lehrkräfte an berufsbildenden
Schulen